

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja (evtl.)

StVG § 7 Abs. 3; BGB § 603; Allg. Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) § 10 Abs. 1; VVG § 67

- a) Verleiht ein Halter sein Kraftfahrzeug, so bleibt seine Halterhaftung auch dann bestehen, wenn der Entleiher das Kraftfahrzeug unbefugt einem Dritten zur Benutzung für eigene Zwecke überläßt.
- b) Zum Versicherungsschutz der Beteiligten in diesem Falle.
- c) Aufwendungen (Kosten), die dem Versicherungsnehmer in der Haftpflichtversicherung durch die gütliche Regelung von Haftpflichtansprüchen erwachsen, sind als Versicherungsschaden (im weiteren Sinne) anzusehen. Kann der Versicherungsnehmer Ersatz des Schadens von einem Dritten verlangen, so geht auch der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß § 67 VVG auf den Versicherer über, wenn und soweit er diese Aufwendungen für den Versicherungsnehmer gedeckt hat (Bestätigung von RG DR 1940, 986).

BGH, Urt. vom 3. Juli 1962 VI ZR 88/61 OLG Schleswig-Holstein
VI ZR 160/61 LG Itzehoe

Verkündet am 3. Juli 1962
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] F [REDACTED]-Aktiengesellschaft in
M [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
bestehend aus den Herren Dr. F [REDACTED] und Dr. I [REDACTED],
im Prozeß vertreten durch die Bezirksdirektion K [REDACTED] in
K [REDACTED], H [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte,
Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Friseur Lothar I [REDACTED] in B [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. den Landwirt Karl-Heinz B [REDACTED] in B [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juni 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision der Klägerin und des Beklagten
L [REDACTED] wird das Teilurteil des 7. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-

- 2 -

gerichts in Schleswig vom 24. Januar 1961 und das Schlußurteil dieses Gerichts vom 4. April 1961 aufgehoben.

1. Die Berufung des Beklagten B [REDACTED] gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Itzehoe vom 14. April 1960 wird zurückgewiesen.
2. Soweit über Ansprüche gegen den Beklagten L [REDACTED] erkannt worden ist, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

II. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte B [REDACTED] seine aussergerichtlichen Kosten, die Hälfte der bisher entstandenen Gerichtskosten und die Hälfte der aussergerichtlichen Kosten der Klägerin. Jedoch hat die Klägerin die durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts in Kiel entstandenen Mehrkosten selbst zu tragen.

Im übrigen bleibt die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Tatbestand:

Die Klägerin ist Haftpflichtversicherer eines dem Schmiedemeister H. in B. gehörenden Personenkraftwagens.

Am 17. August 1958 entlieh sich der Beklagte B. von H. den Wagen für eine Fahrt bis zum nächsten Morgen. Er ließ den Beklagten L. an der Fahrt teilnehmen. Die Beklagten suchten im Laufe des Abends einige Gaststätten in Brunsbüttelkoog auf. Gegen 2 Uhr nachts bat der Beklagte L. den Beklagten B., ihm den Wagen zu überlassen, er wolle etwas erledigen und werde bald zurückkehren. B. willigte ein und händigte L. die Fahrzeugschlüssel aus. Gegen 4 Uhr nachts stieß L. auf der Straße von Marne nach Brunsbüttelkoog mit dem zweiten Anhänger eines ihm entgegenkommenden Lastzuges der Firma J. zusammen. L. wurde verletzt, der Personenkraftwagen des H. und der Anhänger des Lastzuges wurden erheblich beschädigt. Die Firma J. machte wegen ihres Sachschadens gegen H. als Halter des Personenkraftwagens Ersatzansprüche in Höhe von 3 307,17 DM geltend. H. gab die Schadensmeldung an die Klägerin weiter, die sich mit der Firma J. auf eine Schadensabfindung von 2 800 DM einigte.

Die Klägerin nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf Erstattung dieses Betrages und der ihr entstandenen Ermittlungskosten von 70 DM in Anspruch. Sie hat sich

die Schadensersatzansprüche der Firma J [REDACTED] aus dem Unfall abtreten lassen und beruft sich weiter darauf, daß die Schadensersatzansprüche ihres Versicherungsnehmers H [REDACTED] nach dem Versicherungsvertragsgesetz auf sie übergegangen seien. Nach Ansicht der Klägerin ist der Beklagte K [REDACTED] schadensersatzpflichtig, weil er durch Überlassung des Wagens an L [REDACTED] gegen den mit H [REDACTED] geschlossenen Leihvertrag verstoßen habe. Der Wagen sei ihm nur zur persönlichen Benutzung für eine bestimmte Fahrt ausgeliehen worden, in eine Überlassung an L [REDACTED], der als "wilder Fahrer" bekannt sei, würde H [REDACTED] nie eingewilligt haben. L [REDACTED], der als nicht berechtigter Fahrer keinen Versicherungsschutz genieße, habe den Unfall schuldhaft verursacht, da er mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren und infolge Übermüdung auf die linke Straßenseite gekommen sei.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

B [REDACTED] vertritt die Ansicht, er sei zur Überlassung des Wagens an L [REDACTED] berechtigt gewesen, so daß schon deshalb eine Schadensersatzpflicht ausscheide. Beide Beklagte bestreiten, daß L [REDACTED] den Unfall verschuldet habe. Der Hergang des Unfalls sei nicht mehr aufzuklären. Möglicherweise sei der zweite Anhänger des Lastzuges infolge seiner ungleichmässigen Bereifung hin- und hergeschleudert und so in die Fahrbahn des L [REDACTED] geraten. Jedenfalls könne die Firma J [REDACTED] wegen der von ihr zu vertretenden Betriebsgefahr des Lastzuges allenfalls einen Teil ihres Schadens ersetzt verlangen. In

Verhältnis zu H. [REDACTED] müsse auch berücksichtigt werden, daß der linke Vorderreifen des Personenkraftwagens fast profillos gewesen sei. Für die ursächliche Auswirkung dieses Umstandes, die nach den Umständen anzunehmen sei, habe H. [REDACTED] selbst einzustehen.

Beide Beklagte vertreten endlich den Standpunkt, daß sie auch deshalb nicht zum Schadensersatz herangezogen werden könnten, weil ihnen die Klägerin Versicherungsschutz gewähren müsse.

Das Landgericht hat der Klage gegen B. [REDACTED] stattgegeben und die Klage gegen L. [REDACTED] abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat L. [REDACTED] zur Zahlung von 2 800 DM nebst Zinsen verurteilt und wegen der Ermittlungskosten von 70 DM die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten B. [REDACTED] hat es die gegen ihn gerichtete Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Revision gegen die in einem Teilurteil und einem Schlußurteil ausgesprochenen Entscheidungen zugelassen.

Die Klägerin bittet mit ihrer Revision, gegenüber dem Beklagten B. [REDACTED] das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen und den Beklagten L. [REDACTED] auch in Höhe des Betrages von 70 DM zum Schadensersatz zu verurteilen. Der Beklagte L. [REDACTED] verfolgt mit seiner Revision das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Haftung des Beklagten B [REDACTED]:

1. Die Klägerin beruft sich zur Begründung ihrer gegen den Beklagten B [REDACTED] erhobenen Forderung in erster Linie auf die Bestimmung des § 67 VVG. Das Berufungsgericht weist den Anspruch mit der Begründung ab, dem Versicherungsnehmer der Klägerin und Halter des Wagens H [REDACTED] sei kein Schaden entstanden, da er für die Folgen des von dem Beklagten L [REDACTED] angerichteten Unfalls nicht hafte. Die Klägerin habe daher durch die Abfindungszahlung an die Firma J [REDACTED] keine Schuld des H [REDACTED] erfüllt, so daß sie durch den gesetzlich vorgesehenen Übergang keine Schadensersatzforderung des H [REDACTED] habe erwerben können.

Dieser Auffassung des Berufungsgerichts liegt eine Auslegung des § 7 Abs. 3 Satz 2 StVG zugrunde, der nicht folgt werden kann. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte B [REDACTED] nicht befugt war, den Wagen dem Beklagten L [REDACTED] zu überlassen. Da die Benutzung des Wagens auf der nächtlichen Fahrt durch L [REDACTED] ohne Wissen und Willen des Halters erfolgte, handelte es sich um eine Schwarzfahrt. Nach der angeführten Vorschrift bleibt aber der Halter im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes für den von dem unbefugten Benutzer angerichteten Schaden verantwortlich, wenn der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt war oder wenn ihm da

Fahrzeug vom Halter überlassen wurde. Mit dieser durch das Gesetz vom 7. November 1939 (RGBl I S. 2223) in den § 7 StVG eingefügten Vorschrift sollte der Haftpflichtschutz der Verkehrsoffer verstärkt werden. Dem Halter wurde fortan die Berufung darauf versagt, die Benutzung des Fahrzeugs durch die bezeichneten Personen habe nicht seinem Wissen und Willen entsprochen. Rechtfertigen die Personen, die der Halter zum Betrieb des Wagens angestellt oder denen er den Wagen überlassen hat, nicht das in sie gesetzte Vertrauen, so darf das nach der Auffassung des Gesetzgebers nicht dahin führen, daß möglicherweise die betroffenen Verkehrsoffer solcher eigenmächtigen Fahrten ohne wirksamen Haftungsschutz bleiben. Der Gesetzgeber, der durch das gleiche Gesetz die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge einführt, glaubte dem durch diese Versicherung geschützten Halter die Belastung mit dem personellen Risiko des Vertrauensmißbrauchs zumuten zu können, um so zu erreichen, daß die betroffenen Verkehrsoffer einen auch wirtschaftlich durchsetzbaren Schadensersatzanspruch erhalten (vgl. die Amtliche Begründung DJ 1939, 1771; Koffka, VAE 1939, 416). Nun mag zwar bei einer nur auf den Wortlaut abgestellten Auslegung die Auffassung zunächst naheliegen, die durch die angeführte Gesetzesvorschrift verstärkte Halterhaftung setze voraus, daß eine Person das Kraftfahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls unbefugt benutzt, die für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt war oder der es vom Halter selbst überlassen wurde. Wegen des Schutzzweckes der Vorschrift hat die Rechtsprechung jedoch mit Recht die Halterhaftung auch dann bejaht, wenn die Person, der das Fahrzeug vom Hal-

ter übergeben war, die Führung unbefugt zeitweise einem Dritten überträgt oder wenn sie in ihrem Interesse eine Fahrt mit dem anvertrauten Fahrzeug durch einen Dritten durchführen läßt (VI ZR 300/56 vom 24. September 1957 = VersR 1957, 719 = VRS 13, 409; VI ZR 80/60 vom 24. Januar 1961 = NJW 1961, 780 = VersR 1961, 348). Nach der Auffassung des Senats kann aber sinnvollerweise die Haftung des Halters nicht davon abhängig gemacht werden, ob derjenige, dem der Wagen anvertraut war, diesen unbefugt einer anderen Person in eigenem oder in fremdem Interesse überläßt. Von dem Grundgedanken der Vorschrift aus muß vielmehr entscheidend sein, daß die unberechtigte Führung des Wagens von einer Person veranlaßt wurde, der der Halter die tatsächliche Verfügung über den Wagen und damit auch die Möglichkeit eingeräumt hatte, sein Vertrauen zu mißbrauchen. Der Senat stimmt daher der im neueren Schrifttum vertretenen Ansicht zu, daß der Halter auch dann aus § 7 StVG schadensersatzpflichtig ist, wenn derjenige, dem er das Kraftfahrzeug überlassen hat, dieses unbefugt einem Dritten zur Benutzung weiter überläßt und dann der Dritte den Unfall verursacht (Weimar, MDR 1959, 17; Ruhkopf, DAR 1960, 342; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 7. Aufl. TZ 831). Soweit aus früheren Entscheidungen des Senats eine andere Auffassung entnommen werden könnte (vgl. VI ZR 261/53 vom 21. Dezember 1955 = VersR 1956, 211; VersR 1957, 719), wird diese nicht aufrecht erhalten. Daher scheitert das Klagebegehren der Klägerin nicht schon daran, daß der Unfall nicht geeignet war, eine Haftung des Versicherungsnehmers H. und damit einen Forderungsübergang nach § 67 VVG auszulösen.

2. Der Schaden des Herzberg bestand darin, daß er als Halter des Personenkraftwagens, dem eine Entlastung nach § 7 Abs. 2 StVG nicht möglich war, für den durch den Betrieb seines Kraftfahrzeugs entstandenen Sachschaden der Firma J [REDACTED] aufzukommen hatte. Die Belastung mit dieser Schadensersatzschuld hat der Beklagte B [REDACTED] durch schuldhafte Verletzung des mit H [REDACTED] geschlossenen Leihvertrages verursacht. Denn er war ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den nur für eine Fahrt nach Brunsbüttelkoog zur Verfügung gestellten Wagen einem Dritten zu überlassen (§ 603 Satz 2 BGB). Eine ausdrückliche Erlaubnis lag nicht vor, es ist auch nichts dafür dargetan, H [REDACTED] habe stillschweigend sein Einverständnis dazu gegeben, daß der für eine beschränkte Zeit und eine bestimmte Fahrt überlassene Wagen vom Entleiher für die Privatfahrt eines anderen zur Verfügung gestellt werde. Selbst wenn unterstellt wird, daß H [REDACTED] den nicht wertvollen Wagen sonst großzügig ausgeliehen hat, so hätte der Beklagte B [REDACTED] den Wagen doch nicht ohne Rückfrage bei H [REDACTED] an den Beklagten L [REDACTED] verleihen dürfen. Dem mutmaßlichen Willen des Halters entspricht es nicht, daß der Entleiher seines Wagens nachts um 2 Uhr in einer Wirtschaft die Schlüssel des Wagens einem anderen übergibt, damit dieser mit unbekanntem Zweck und Ziel eine Fahrt mit dem Wagen für eigene Zwecke unternehmen kann. Das hätte auch dem Beklagten B [REDACTED] bewußt sein müssen, wie das Landgericht bereits zutreffend ausgeführt hat. Auch das Oberlandesgericht geht von einer offenbar unbefugten Überlassung des Wagens an L [REDACTED] aus, was nach seiner Würdigung der Rechtslage allerdings

nur für die Frage bedeutsam ist, ob L. [REDACTED] im Sinne des § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) "berechtigter Fahrer" war und deshalb Versicherungsschutz genießt. Da weitere tatsächliche Feststellungen nicht in Betracht kommen, konnte die Haftung des Beklagten B. [REDACTED] aus positiver Vertragsverletzung (§ 603 BGB) in Übereinstimmung mit dem Landgericht bejaht werden. Die Haftung umfaßt den Ersatz jeden Schadens, der durch die unbefugte Benutzung des Wagens verursacht wurde, es sei denn, daß bewiesen würde, der Schaden wäre auch ohne die Weitergabe des Wagens an L. [REDACTED] entstanden. Diese Möglichkeit scheidet hier aus.

3. Nach § 67 VVG ist der Schadensersatzanspruch des H. [REDACTED] gegen den Beklagten B. [REDACTED] mit der Freistellung des Versicherungsnehmers, die durch die Zahlung des vereinbarten Abfindungsbetrages an die Firma J. [REDACTED] erfolgte, auf die Klägerin übergegangen. Im Sinne des § 67 VVG ist der Beklagte B. [REDACTED] "Dritter", da er gegenüber der Klägerin keinen Anspruch auf Versicherungsschutz hat. Weder ist der Beklagte B. [REDACTED] durch die kurzfristige Überlassung des Wagens für eine bestimmte Fahrt Halter geworden (BGHZ 32, 331, 333), noch war er bei Eintritt des Versicherungsfalles "berechtigter Fahrer" im Sinne des § 10 Abs. 1 AKB der damals geltenden Fassung.

4. Die von dem Beklagten B. [REDACTED] erhobene Verjährungseinrede ist unbegründet. Denn die kurze Verjährungsfrist des § 606 BGB greift schon nach dem Wortlaut

der Bestimmung, aber auch nach ihrem Sinn, nicht ein. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die verliehene Sache durch den Gebrauch verschlechtert worden ist, was der Verleiher im allgemeinen alsbald feststellen kann, oder ob der Verleiher infolge der unbefugten Weiterverleihung Haftungsansprüchen dritter Personen ausgesetzt wird.

5. Unbegründet sind endlich die Einwendungen, die der Beklagte B. gegen die Höhe der Ersatzforderung erhebt.

a) B. meint zunächst, die Klägerin habe an die Firma J. zu viel gezahlt, weil sich diese Firma, wenn nicht das Verschulden ihres Fahrers, so doch zum mindesten die Betriebsgefahr ihres Lastzuges habe anrechnen lassen müssen und allenfalls Ersatz eines Schadensteils verlangen könne. Das Berufungsgericht hat diese Frage bei der Prüfung der Klageforderung gegen den Beklagten L. eingehend behandelt und sie dahin entschieden, daß die Voraussetzungen einer Schadensteilung (§ 17 Satz 2 StVG) nicht gegeben sind. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsmangel erkennen, wie im einzelnen unter II, 1) näher ausgeführt wird.

b) B. kann auch der Klägerin als der Rechtsnachfolgerin des H. nicht mit Erfolg entgegenhalten (§ 404 BGB), daß in seinem Verhältnis zu H. eine Schadensteilung nach § 254 BGB erfolgen müsse. Zwar hatte der linke Vorderreifen des entliehenen Personenkraft-

wagens kein Profil mehr, aber das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen, daß dieser Fehler für die Linkswendung des Wagens und damit für den Unfall ursächlich war. Es ist ebensogut möglich, daß eine unachtsame Fahrweise des Beklagten L. zu dem Unfall geführt hat. Gegenüber dem Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens aus positiver Vertragsverletzung wäre aber nur ein für den Unfall ursächliches Verschulden des Verleihers geeignet, die Anwendung des § 254 BGB zu rechtfertigen. Ein solches ist nicht dargetan.

c) Endlich kann die Klägerin über den von ihr der Firma J. erstatteten Schaden hinaus auch die Ermittlungskosten von 70 DM ersetzt verlangen, die ihr vor der Regulierung des Schadens durch Anforderung eines technischen Gutachtens über die Schadensursache und Schadenshöhe entstanden sind. Daß vor der Begleichung des Schadens eine sachverständige Überprüfung der von der Firma J. erhobenen, zunächst höher angesetzten Schadensforderung notwendig war, ergibt sich aus den unstreitigen Umständen und ist auch nicht in Zweifel gezogen worden. Würde H. diese Aufwendung selbst gemacht haben, so hätte sie ihm der Beklagte B. erstatten müssen, denn sie war eine durch die positive Vertragsverletzung adäquat verursachte Schadensfolge. Die Erstattungsfähigkeit wird nun nicht dadurch beseitigt, daß die Klägerin diese Aufwendung H. abnahm, wozu sie auf Grund des Versicherungsvertrages verpflichtet war (§ 150 Abs. 1 VVG). Vielmehr gelten solche notwendigen Aufwendungen des Haftpflichtversicherers im

Verhältnis zum Schädiger als solche des Versicherungsnehmers, so daß § 67 VVG anzuwenden ist. Andernfalls würde sich die Zwischenschaltung des Versicherers bei der Schadensregulierung zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des Schädigers auswirken. Der Senat stimmt daher dem vom Reichsgericht (DR 1940, 986) vertretenen Standpunkt bei, daß die erforderlichen Aufwendungen des Haftpflichtversicherers diesem zu erstatten sind (vgl. auch Stiefel / Wussow, Kraftfahrversicherung 4. Aufl. 1959, § 10 AKB Anm. 29; Hochgräber, Juristische Rundschau für die Privatversicherung 1933, 248). Soweit in gerichtlichen Entscheidungen die Erstattungsfähigkeit ähnlicher Ermittlungs- und Regulierungskosten der Versicherungsgesellschaften verneint worden ist, handelt es sich durchweg um Fälle der Kaskoversicherung, bei der die rechtlichen Verhältnisse anders liegen (vgl. OLG Frankfurt, VersR 1958, 709; OLG München, VersR 1959, 944; OLG Köln, VersR 1960, 894).

Demgemäß war auf die Revision der Klägerin das Urteil des Landgerichts wieder herzustellen, soweit es der Klage gegen den Beklagten B. in vollem Umfang stattgegeben hat.

II.

Haftung des Beklagten L.:

1. Die Klägerin stützt die Ansprüche gegen diesen Beklagten in erster Linie auf die von der geschädigten Firma J. erklärte Abtretung ihrer Schadensersatzan-

sprüche. Mit Recht hat das Berufungsgericht auf Grund des festgestellten Unfallherganges ausgeführt, daß sich L. [REDACTED] als Fahrzeugführer nicht gemäß § 18 StVG entlastet hat. Er haftete daher der Firma J. [REDACTED] für den angerichteten Sachschaden im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes. Diese Haftung wird auch von dem Beklagten L. [REDACTED] jetzt nicht mehr bezweifelt. Nur meint L. [REDACTED], es habe nach § 18 Abs. 3 StVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 StVG eine Schadenskürzung stattfinden müssen, da die Firma J. [REDACTED] den Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 StVG nicht geführt und demgemäß die Betriebsgefahr ihres Lastzuges zu vertreten habe. Das Berufungsgericht hat jedoch ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Firma J. [REDACTED] den Entlastungsbeweis erbracht hat. Vergessens versucht L. [REDACTED] mit der Revision, die hierzu vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen durch Rügen aus § 286 ZPO zu erschüttern. Das Berufungsgericht konnte die in ihrer Richtigkeit nicht bestrittene polizeiliche Unfallzeichnung als ausreichende Grundlage für die Gewinnung der Überzeugung ansehen, daß der Lastzug vor dem Unfall scharf rechts fuhr und daß die Stelle des Zusammenstoßes auf der Fahrbahnseite des Lastzuges lag. Das entsprach der Fixierung, die die Verkehrspolizei auf Grund des Beginns der Schleuderspuren und der Lage der abgefallenen Erde vorgenommen hatte. Die unter Auswertung des Verlaufs der Spuren und des Standorts der Fahrzeuge begründete Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe sich über verkehrstechnische Erfahrungssätze hinweggesetzt, geht fehl. Es bedeutet auch keinen Mißbrauch des

tatrichterlichen Ermessens, daß das Berufungsgericht keinen Sachverständigen gehört und von einer Ortsbesichtigung abgesehen hat. Das Berufungsgericht hat bei seiner Würdigung berücksichtigt, daß der rechte Vorderreifen der Zugmaschine und der linke Hinterreifen des zweiten Anhängers abgefahren waren. Ist aber der Lastzug einschließlich der Anhänger auf der rechten Fahrbahnseite geblieben, so hat sich der Mangel der Bereifung auf die Entstehung des Unfalls ersichtlich nicht ausgewirkt. Legt man die rechtsfehlerfrei getroffene Feststellung des Berufungsgerichts zugrunde, daß der Personenkraftwagen mit einem Abstand von einem Meter an der Zugmaschine vorbeifuhr, dann plötzlich nach links geriet und dort mit dem rechts fahrenden Anhänger zusammenstieß, so war der Zusammenstoß für den Lastzug ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG. Demgemäß war eine Kürzung der Schadensersatzansprüche, die der Firma J. [REDACTED] nach dem Straßenverkehrsgesetz gegen H. [REDACTED] als den Halter des Personenkraftwagens und gegen L. [REDACTED] als den Fahrzeugführer zustanden, rechtlich nicht möglich.

2. Zum Einwand des Versicherungsschutzes führt das Berufungsgericht zutreffend aus, daß der Beklagte L. [REDACTED] durch die von H. [REDACTED] abgeschlossene Haftpflichtversicherung nicht mitversichert war. Der Schutz dieser Versicherung käme L. [REDACTED] nur dann zugute, wenn er im Zeitpunkt des Unfalls "berechtigter Fahrer" im Sinne des § 10 Abs. 1 AKB der damals geltenden Fassung gewesen wäre. Das war er aber nicht (vgl. bereits oben I, 2). Zwar gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch derjenige als "berechtigter Fahrer", der mit dem Einverständ-

nis dessen fährt, dem das Fahrzeug vom Halter derart überlassen war, daß er selbständig über die Benutzung des Wagens verfügen konnte. Das ist angenommen worden, wenn der Fahrdienstleiter einer Firma mit erheblicher Verfügungsfreiheit über die Benutzung der Firmenfahrzeuge die Führung eines Wagens zeitweise einem anderen übergibt oder wenn der Inhaber einer Autoreparaturwerkstatt einen Angestellten mit der Probefahrt eines zur Reparatur übergebenen Kundenfahrzeugs beauftragt (BGHZ 16, 292; II ZR 202/59 vom 7. Dezember 1961 = VersR 1962, 58; vgl. auch RG JW 1932, 3712). Der vorliegende Fall liegt aber wesentlich anders. Hier hatte der Halter dem Beklagten B. den Wagen nur für eine bestimmte, von B. selbst auszuführende Fahrt überlassen. Die Weitergabe des Wagens an den Beklagten L. zu einer nächtlichen Fahrt für eigene Zwecke fiel aus dem Rahmen der dem Beklagten B. eingeräumten Befugnis offenbar heraus. Die Fassung des § 10 AKB gibt keinen Anlaß zu der Annahme, daß der Schutz der Haftpflichtversicherung auch einem Fahrer zuteil werden soll, der sich weder auf eine Erlaubnis des Halters noch auf die Zustimmung einer Person berufen kann, der der Halter zum mindesten eine gewisse Freiheit der Verfügung über die Benutzung des Wagens überlassen hat (vgl. auch OLG Freiburg, VersR 1955, 677). Es kann keine Rede davon sein, daß man heute, wie die Revision meint, im Verkehr allgemein damit rechne, der Benutzer eines fremden Wagens sei berechtigt, diesen einem anderen zum Gebrauch für eigene Zwecke weiterzugeben. Sollte der Beklagte L. an eine solche Befugnis von B. geglaubt haben, wozu er nach seinem eigenen Vortrag keine ausreichenden An-

haltungspunkte hatte, so würde er doch durch diese Vorstellung noch nicht "berechtigter Fahrer" im Sinne des § 10 Abs. 1 AKB geworden sein. Wenn nicht einmal der angestellte Fahrer Versicherungsschutz genießt, der das ihm überlassene Fahrzeug zu einer ihm vom Halter verbotenen Fahrt benutzt, so kann erst recht der Versicherungsschutz nicht zugunsten einer Person eingreifen, der das Fahrzeug unter den hier gegebenen Umständen unbefugt überlassen wurde (vgl. hierzu Stiefel / Wussow aaO, § 2 AKB Anm. 38; § 10 AKB Anm. 12). Auch der Schutz der Verkehrsoffer erfordert die von der Revision des Beklagten Lischkies vertretene Auslegung des § 10 Abs. 1 AKB nicht; denn deren Interessen sind durch die Haftpflicht des pflichtversicherten Halters (vgl. oben I, 1) ausreichend gewahrt.

3. Der Beklagte I [REDACTED] meint sodann, die Klägerin, die den Schaden der Firma J [REDACTED] als Versicherer des H [REDACTED] reguliert habe, müsse sich die Betriebsgefahr des Kraftwagens ihres Versicherungsnehmers entgegenhalten lassen, die durch den schlechten Reifenzustand erhöht gewesen sei. Demgegenüber ist die Klägerin der Ansicht, es ~~handele sich um eine rechtlich unbeachtliche Ein-~~wendung, da die Klage in erster Linie auf die Abtretung der Schadensersatzansprüche gestützt^{werde}, die der Firma J [REDACTED] entstanden seien. Die Firma J [REDACTED] habe aber einen Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens gehabt. Die zur Erörterung gestellte Frage könne daher allenfalls im Ausgleichsverhältnis zwischen dem Beklagten I [REDACTED] und H [REDACTED] Bedeutung gewinnen.

Diese Ansicht der Klägerin, der sich das Berufungsgericht anschließt, ist rechtsirrig. Der Beklagte L [REDACTED] als Fahrzeugführer und H [REDACTED] als Kraftfahrzeughalter hafteten der Firma J [REDACTED] gegenüber gesamtschuldnerisch für den angerichteten Schaden (§ 840 Abs. 1 BGB). Hat ein Schädiger den Schadensgläubiger befriedigt, so kann er nicht dadurch der Ausgleichsregelung der §§ 426, 254 BGB entgehen und bei dem anderen Gesamtschuldner vollen Rückgriff nehmen, daß er seine Erstattungsforderung auf den vertraglichen oder gesetzlichen (§ 426 Abs. 2 BGB) Übergang der dem Geschädigten gegen den anderen Gesamtschuldner entstandenen Schadensersatzforderung stützt. Vielmehr ist unbeschadet der Klagebegründung auf das Ausgleichsverhältnis einzugehen und dem rückgriffnehmenden Gesamtschuldner nur das zuzusprechen, was ihm unter Berücksichtigung des Innenverhältnisses zukommt. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß es der Haftpflichtversicherer des einen Gesamtschuldners ist, der bei dem anderen Gesamtschuldner Rückgriff nimmt (vgl. in einzelnen BGHZ 17, 214, 221; Wussow aaO Tz 122).

4. Da es an dieser Prüfung des Ausgleichsverhältnisses zwischen H [REDACTED] und L [REDACTED] durch den Tatrichter fehlt, mußte die Sache auf die Revision des Beklagten L [REDACTED] an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, soweit der Klage gegen ihn stattgegeben worden ist. Für die erforderliche neue Verhandlung sei bemerkt, daß bei der Abwägung der Umstände (§ 254 BGB) wesentlich ins Gewicht fallen muß, daß sich L [REDACTED] unentgeltlich eines Wagens für eigene Zwecke bediente, dessen Halter mit dieser Benutzung nicht einverstanden war. Daher liegt es

nahe, L [REDACTED] im Verhältnis zu H [REDACTED] allein den angerichteten Schaden tragen zu lassen. Es erschien dem Senat jedoch erforderlich, den Parteien Gelegenheit zu geben, zu diesem bisher nicht erörterten rechtlichen Gesichtspunkt Stellung zu nehmen und ihr Vorbringen zu ergänzen. Dabei kann auch der Art und der Schwere des Verschuldens von L [REDACTED] Bedeutung zukommen.

5. Eine erneute Prüfung durch den Tatrichter ist ferner notwendig, soweit die Klage gegen den Beklagten L [REDACTED] auf Erstattung der Ermittlungskosten von 70 DM abgewiesen worden ist. Dieser Forderung kann noch nicht deshalb die Berechtigung abgesprochen werden, weil nicht H [REDACTED] selbst, sondern die Klägerin als Haftpflichtversicherer des H [REDACTED] diese Kosten getragen hat. Im Verhältnis zu L [REDACTED] gilt diese Aufwendung als solche des H [REDACTED] (vgl. oben I 5 c). Es fragt sich daher, ob L [REDACTED] gegenüber H [REDACTED] verpflichtet war, diese Kosten zu tragen. Eine solche Verpflichtung könnte sich möglicherweise aus dem Gemeinschaftsverhältnis ergeben, in dem H [REDACTED] und L [REDACTED] als Gesamtschuldner der Firma J [REDACTED] standen (§§ 840 Abs. 1, 426 BGB). Denn das Gemeinschaftsverhältnis verpflichtet jeden Gesamtschuldner gegenüber dem Mitschuldner, bei der Befriedigung des Gläubigers mitzuwirken, also bei Fälligkeit der Schadensschuld seinem Anteil entsprechend den Gläubiger zu befriedigen und dadurch zu verhindern, daß es in der Höhe dieses Anteils überhaupt zu einem Rückgriff gegen den Mitschuldner kommt (RGZ 61, 50, 60; 79, 288, 290; BGH LM § 278 Nr. 24; BGB RGRK 11. Aufl.

§ 426 Anm. 5). Diese Verpflichtung besteht schon vor gerichtlicher Feststellung der Gemeinschaftsverpflichtung und der inneren Beteiligungsquote (RGZ 160, 148, 151 unter Aufgabe von RGZ 92, 143, 151). Sollte der Beklagte Lilischkies mit der Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht in Verzug gekommen sein, indem er auf eine Mahnung untätig geblieben ist, so würde sich die Berechtigung der Forderung auf Ersatz der Regulierungskosten aus dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens (§§ 284, 286 BGB) ergeben, wenn L. im Innenverhältnis den Schaden allein zu tragen hat. Bei quotenmässiger Haftung des Beklagten I. im Innenverhältnis könnte die Forderung zum Teil begründet sein (vgl. Wussow aaO TZ 1263; Möring, VersR 1954, 572). Auch zu diesem bisher nicht erörterten Gesichtspunkt wird den Parteien Gelegenheit zur Ergänzung ihres Vorbringens zu geben sein. Darüber hinaus ergibt der Vortrag der Klägerin Anlaß zur Prüfung, ob der Beklagte L. nicht - wenigstens mit bedingtem Vorsatz handelnd - den Tatbestand des § 248 b StGB verwirklicht hat, indem er das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Halters in Gebrauch nahm. In diesem Falle würde sich die Verpflichtung zur Erstattung der Aufwendung aus § 823 Abs. 2 BGB ergeben, da § 248 b StGB den an dem Wagen Gebrauchsberechtigten (meist mit dem Halter oder Eigentümer identisch) schützen will (BGHZ 22, 293, 296). Wird der Halter durch den unbefugten Gebrauch seines Fahrzeugs Haftpflichtansprüchen Dritter ausgesetzt, so liegt dieser Schaden nicht ausserhalb des Schutzzweckes dieser Vorschrift.

6. Daher war das Urteil des Berufungsgerichts, soweit über Ansprüche gegen den Beklagten L. [REDACTED] entschieden ist, auch auf die Revision der Klägerin aufzuheben.

III.

Die Kostenentscheidung, durch die die Kostenentscheidung des Landgerichts hinfällig wird, beruht auf den §§ 91, 92, 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Im übrigen war die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

H.Meyer

Dr. Pfretzschner